

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1913-1921 1915

7 (18.8.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

..... Schirmherr

Seine Königliche Hoheit

..... der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalt: Verw.-Beförd. Eisenbahnen, Erlaß D. C.-C., S. 167, Bad. Blindenfürsorge.



Badische Wagenabteilfrage für Personenwagen.
Einführen der Wagenabteilfrage in den Abteil III. Klasse.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz. Einrichtungen zur Krankenbeförderung auf Eisenbahnen.

Beitrag

zu den Eisenbahn-Transport-Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege
im Dienste der Kriegs-Invaliden-Fürsorge.

Durch den Erlaß des Königl. Kriegsministeriums (Med.-Abteilung) v. 9. V. 15, wurde angeordnet, dienstuntaugliche Verwundete und Kranke möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatsgebietes überzuführen. Es war dabei erwähnt, von der Durchführung dieser Anordnung hänge zum nicht geringen Teil der Erfolg der sozialen Kriegsbeschädigten-Fürsorge ab, auf deren Bedeutung ein vorhergehender kriegsm. Erlaß vom 4. III. 15 eindringlich hingewiesen hatte. (Beide Erlasse in Mittlgn. 1915, Nr. 5.)

Es soll ohne Rücksicht auf scheinbare Hindernisse oder auf Unbequemlichkeiten, die daraus erwachsen können, darin von allen Dienststellen mit allen Mitteln vorgegangen werden.

Eine dabei auftretende Schwierigkeit ist die Ausführung der Transporte. Während im großen und ganzen durch die zahlreiche Einstellung der Lazarett- und Hilfslazarettzüge der Transport vom Etappen- nach dem Heimatsgebiete außerordentlich gut und sicher vor sich geht, sind diese Einzeltransporte im Heimatsgebiete selber nicht so einfach durchzuführen, namentlich wenn es sich um die Beförderung von liegenden Kranken handelt.

Das Kriegsministerium hat daher in einem zweiten Erlaß vom 26. VII. 15 Gelegenheit genommen, eine größere Sorgfalt bei den Verlegungen von Verwundeten und Kranken bei den oben erwähnten Transporten eintreten zu lassen. Namentlich auch ist darauf hingewiesen, den Kranken stets die nötige Begleitung mitzugeben.

Es wurde dabei namentlich bemängelt das Fehlen von Begleitmannschaften bei Kranken, die sich nur mit Mühe fortbewegen können. Für Schwerkranke, die liegend auf einer Bahre befördert wurden und denen häufig nur ein Begleiter beigegeben, war beim Wechsel des Zuges usw. schwer eine Hilfe zu bekommen, um die Bahre ausladen zu können. Allein reisende Kranke waren oft noch so schwach, daß sie schon nach verhältnismäßig kurzer Fahrt ihre Reise unterbrechen mußten.

Das Kriegsministerium hat in diesem Erlaß noch weiterhin im Interesse der Kriegsinvalidenfürsorge alle Dienststellen des Sanitätsdienstes im Heimatsgebiet zur größten Sorgfalt aufgefordert.

Die Landesvereine vom Roten Kreuz schließen auch in der Kriegsinvalidenfürsorge den militärischerseits verfügten Maßnahmen die ihrigen an und sind namentlich bereit, diese Transporte bestens durchzuführen.

Es ist wünschenswert, daß überall die Transportabteilungen mit den Reservelazaretten in Verbindung treten und sich diesen zur Ausführung der Transporte anbieten; die bestmögliche Vorbereitung dazu ist selbstverständlich.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat vor Jahren sich mit der Frage des Einzeltransportes liegender Kranker beschäftigt, hat darüber in den Mitteilungen Nr. 9 von 1909 eine Arbeit mit Abbildungen veröffentlicht, die wir jetzt hier wiederholen.

Die Militärverwaltung wird sicherlich bereit sein, bei angebotener Hilfe durch Überlassung der Fahrscheine die Kosten möglichst zu beschränken. Etwaige Mehrauslagen muß natürlich die Kriegsinvalidenfürsorge selbst tragen, namentlich für die Verpflegung der Begleitmannschaften, wo dafür die Militärverwaltung nicht aufkommen kann. Linien-Kommandantur und Bahnhof-Kommandantur werden jede Unterstützung zukommen lassen.

Badische Wagenabteiltrage zur Krankenbeförderung auf Eisenbahnen.

Es war verlangt, den Transport eines Erkrankten im Wagenabteil zu ermöglichen, und zwar in liegender Stellung, ohne daß es nötig wurde, den Kranken selbst irgendwie bei dem Verladen zu belästigen. Die Breite der Wagentüren beschränkt naturgemäß auch die Breite der Trage, zumal bei vielen Wagen noch diese Breite durch Holzschuitleisten gegen den Zugwind verkleinert wird. Deshalb ist höchstens eine Breite von 52 cm möglich, die aber noch den Nachteil hat, daß die Hände der Träger dann nicht noch neben der Trage durch die Türöffnung gehen. Deshalb empfiehlt es sich, Beschränkung der Breite auf 50 cm. Der Kranke liegt auf einer solch schmalen Trage aber schlecht. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sind an der Trage seitlich umklappbare, etwa 6 cm breite Holzklappen in der Länge vom verstellbaren Kopfteil bis zu den Beinlascen angebracht, die also sowohl auf dem Transport zum Wagenabteil, wie auch in diesem selbst eine Verbreiterung der Bahre um 12 cm gestatten, so daß dann der Körper beiderseits genügend Platz läßt, um bequem Decken unterschieben oder auch einmal die Arme und Hände auflegen zu können. Der Klappenmechanismus* ist erstaunlich einfach und vermeidet jedes Scharnier. Das Hineinheben geschieht also mit hochgestellten Seitenklappen. Am Kopfende hebt ein Mann, am Fußende zu beiden Seiten je ein Mann die Trage bis in Höhe des Abteilmobens. Der vierte Mann hat vorher das Abteil bestiegen und faßt die jetzt über dem Abteilmoben hineinragenden Heben des Fußendes an. Jetzt lassen die seitlichen Träger los und bestiegen entweder von den Seitenabteils oder von der andern Seite durch die Tür das Abteil. Die Trage wird in Bodenhöhe weiter hineingeschoben, bis sie von diesen beiden Seitenträgern etwa unter dem schrägen Kopfteil erfaßt werden kann. Der vierte Mann steigt nun auch in das Abteil und bringt die beiden Aufhängehaken an den Handgepäckneken an. Zwei Gurten werden oben und unten unter der Trage durchgezogen und in diese Haken eingehängt, so daß jetzt der Kranke auf der hängenden Trage liegt. Diese Aufhängevorrichtung ist zweierlei Art. Handelt es sich um Handgepäckbretter, so werden praktisch geformte geschmiedete Eisenklammer einfach über die Kante geschoben. Durch das Gewicht der Trage klammern sie sich unverrückbar an das Eschenholzbrett fest; sind Gepäckneke vorhanden, so genügen geschmiedete S-Haken, die über die Eisenrohre der Neke gefaßt werden. Es wurde nun probiert, ob die Schwankungen der je nur an zwei Punkten hängenden Trage nicht zu erheblich sind. Es zeigte sich, daß es notwendig ist, beim Anfahren, Anhalten und beim Durchfahren von mehreren Weichen die Trage etwas festzuhalten, was ohne weiteres von einem oder zwei der in demselben Abteil mitfahrenden Krankenträgern gemacht werden kann. So lassen sich

* System Köhler-Heidelberg, patentamtlich geschützt.

leicht seitliche Schwankungen vermeiden. Die Schwankungen von oben nach unten sind dagegen erheblicher und dürften bei Bauchkranken unangenehm empfunden werden. Aber auch das ließe sich leicht vermeiden, wenn man unter der Tragenmitte durch eine Gurt von dem einen Gepäcknetz zu dem gegenüberliegenden durchzieht. Es kann das auch ein einfacher dünner Strick sein, der an beliebigen Vorsprüngen, deren sich geeignete in großer Anzahl in jedem Abteil finden, festbindet. Man liegt dann wirklich recht bequem. Ich bin selbst längere Zeit auf dieser Trage liegend gefahren. Auch das Aus- und Einladen ist recht einfach und durchaus sicher und ganz ohne jede Belästigung für den Transportierten. In dem Abteil schwebt die Trage also über der einen Bank, die andere bleibt ganz frei für die Träger. Was die Trage selbst betrifft, so ist sie möglichst leicht konstruiert, hat Kopfaarmatratze und Keilkissen, Fußbrett, die erwähnten Seitenklappen, Brust- und Fußlatten zum Schnallen. Die Holme sind einschiebbar, der Kopfteil verstellbar. Sie kann auf ein Wagengestell aufgesetzt werden und hat noch vier seitlich etwas herausziehbare Füße, um sie auch auf die breiteren, beim Militär vorgeschriebenen Fahrgestelle aufsetzen zu können: An losen Teilen sind nur in einer Tasche unter dem Kopfteil notwendig drei Gurten, zwei Hakenklammern und zwei S-Haken. Außerdem kann noch ein leicht aufstellbares und klein zusammenzulegendes Verdeck mitgeliefert werden. Gefertigt wird die Trage von der bekannten Sanitätsgerätefabrik Köhler & Cie., Hoflieferant in Heidelberg (Bahnhofstr. 33), Fernsprecher 687.

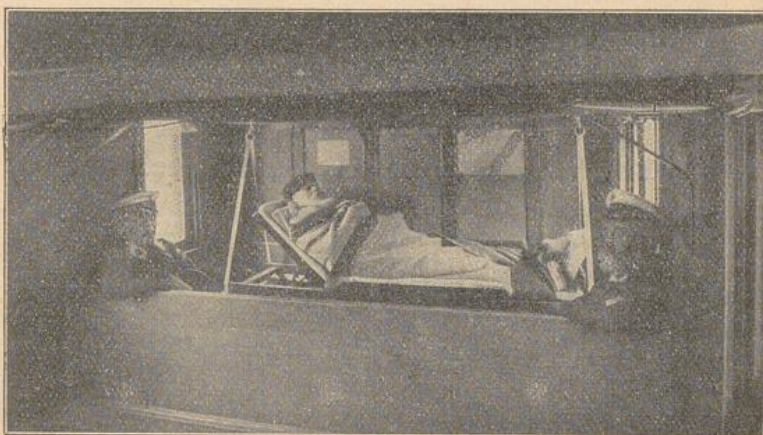
Dr. Perz, Stabsarzt a. D., Kol.-Arzt d. freiw. S.-R. Karlsruhe.
(3. Zt. im Felde).

Anmerkung: Es wird der Gebrauch eines dritten Gurts zur Unterstützung der Mitte der Trage empfohlen. Die gefederten Schwellen erlauben das Auflegen der Trage auf den Sitzbänken, sofern der Kranke den schwebenden Transport nicht ertragen kann. Der Preis der vollkommen mit Straßentransportwagen und Zubehör ausgerüsteten Trage bei Köhler-Heidelberg stellt sich auf 310 M. In Einzelheiten: Trage 98 M., Verdeck 32 M., Wagen 135 M., Korb 25 M., Schwellen 20 M.

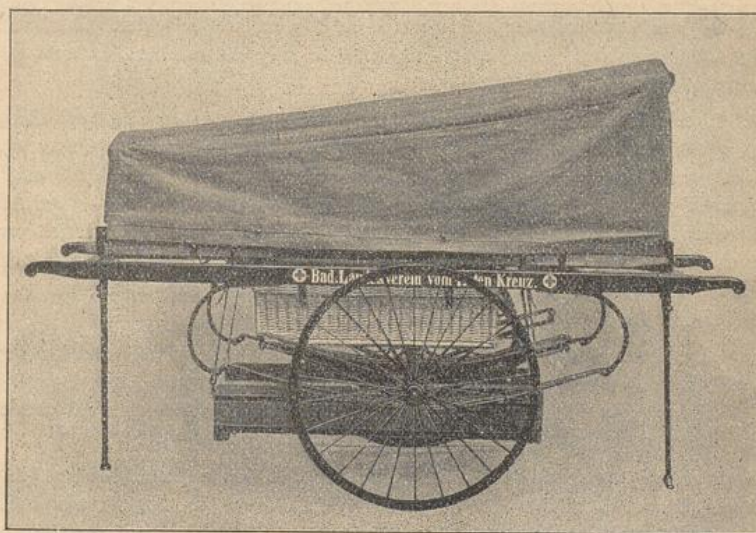
Behelf: Die Kolonne kann sich mangels an Mittel ein Behelf nach den oben gegebenen Maßen und Einzelheiten herstellen; man kann z. B., wie dies in Lahr auf dem Führer- und Krztetag 1908, wo wir die Aufgabe der Vorführung einer Bettrage gestellt hatten (Mitteilungen 1908, Nr. 3 u. 4), schon geschehen war, die Seitenteile mit Scharnieren zum Umklappen einrichten. Bei einem Transport nach außerhalb tut man am besten das Rädergestell (der Unterwagen) im Eisenbahn-Gepäckwagen (als Gepäckstück zu bezahlen) mitzuführen, um am Bestimmungsort unabhängig an weiterer örtlicher Bestellung zu sein. Der Landesverein ließ mittels einer solchen Trage eines der Messina-Opfer in Palermo abholen und nach Heidelberg verbringen. Die Trage war nur 1,70 m lang und konnte in der II. Klasse des D-Zuges durch das Fenster eingeschoben werden. Die Kranke fand den Transport sehr schonend. Versch. Kolonnen Badens haben ebenfalls eine solche Bettrage mit Wagen im Gebrauch.

Es empfiehlt sich, auch einen besonderen Reisekorb oder Reisesack in Abteil mitzunehmen.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.
 Einrichtungen zur Krankenbeförderung auf Eisenbahnen.



Wagenabteiltrage im Gebrauch
 mit zwei Begleitern im Abteil.



Wagenabteiltrage auf dem Straßentransport
 mit Anhängerkorb* und 2 Schwellen zum Auslegen im Eisenbahntheil.
 (* für die zur Bequemlichkeit und Notdurft des Kranken nötigen Gegenstände.)

Bekanntmachung

der entsprechenden Bestimmungen für Krankenbeförderung, um vielfachen Anfragen zu begegnen.

Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif.

Teil I.

Gültig seit 1. Mai 1907.

B. Personen-, Kranken- und Gepäckwagen.

1. Wenn die Einstellung bahneigener oder Privaten gehöriger Salons, Schlaf- oder sonstiger Personenwagen, sowie besonders eingerichteter Krankenwagen gestattet wird, so sind für die Benutzung ohne Rücksicht auf die Achsenzahl Fahrkarten I. Klasse für soviel Personen, wie den Wagen benutzen, mindestens für 12 Personen für jeden eingestellten Wagen, zu lösen (siehe jedoch Ziffer 5.). Bei Einstellung von bahneigenen Schlafwagen wird daneben eine Gebühr für die Benutzung der Schlafplätze nicht erhoben.

2. Werden auf Verlangen zur Beförderung des Gepäcks besondere Wagen eingestellt, so ist für diese eine Gebühr von 0.40 M. für die Achse und das Tarifkilometer zu entrichten.

3. In jedem der nach Ziffer 1 gestellten Wagen wird ein Begleiter (Wagenmeister) auf Grund eines von der vorgelegten Dienststelle (Stationsvorstand oder eine diesem übergeordnete Dienststelle) der den Wagen einstellenden Verwaltung auszufertigenden Ausweis auf den Benutzungs- und Leerfahrten des Wagens frei befördert. Der Ausweis berechtigt auch zur freien Fahrt mit einem anderen Zuge als mit dem, in welchem der Wagen frei zurückläuft.

4. (1.) Werden auf Antrag des Bestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind für ihre Beförderung auf Strecken, die diese Wagen unbefetzt durchfahren, sowohl auf dem Hinwege als auch auf dem Rückwege 7 Pfennig für die Achse und das Tarifkilometer zu entrichten. Bei Berechnung dieser Leerlaufgebühr wird — auch wenn die Wagen auf einem andern Wege als auf dem Hinwege nach der Heimatstation zurückgeführt werden — die Streckenlänge, die die Wagen befüllt durchfahren haben, auf die Gesamtlänge der von den Wagen leer durchlaufenden Strecken angerechnet; nur für die hiernach verbleibende Mehrentfernung werden Gebühren erhoben.

(2.) Die Leerlaufgebühr wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob der Wagen der Eisenbahn gehört oder nicht, sie wird in dem letzteren Falle auch dann, und zwar für die Hin- und Rückfahrt, berechnet, wenn der Wagen auf besonderes Verlangen vor oder nach der Verwendung zur Instandsetzung nach einer Werkstätte gesandt wird.

5. (1.) Wird für die Beförderung von Kranken ein Gepäck- oder Güterwagen ein Wagen IV. Klasse oder ein Wagen III. Klasse mit herausgenommenen Sitzen eingestellt, so sind für die Kranken, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, sechs Fahrkarten II. Klasse der betreffenden Zuggattung zu lösen.

(2.) Bei Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Wagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vier Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge zu lösen.

(3.) Zwei Begleiter werden in dem Krankenwagen oder besonderen Abteil frei befördert; weitere in demselben Wagen oder Abteil mitreisende Begleiter haben je eine Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung mindestens aber für Sitzüge zu lösen.

(4.) Die zur Bequemlichkeit und Notdurst der Kranken während der Reise nötigen Gegenstände können in dem Wagen oder in dem Krankenabteil gebührenfrei mitgeführt werden. Für das sonstige Reisegepäck ist die tarifmäßige Gepäckfracht zu entrichten.

6. Wenn für die Beförderung eines Kranken mit Transportbett ein Wagenabteil III. Klasse überlassen wird, so sind zwei Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzüge, und für jeden in dem Abteil mitfahrenden Kranken begleiter eine Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzüge zu lösen.

Anmerkung: Punkt 6 wird bei Benützung unserer Beträge in Betracht kommen.

7. Werden Wagen der in Ziffern 1, 2 und 5 genannten Art über Verbindungsbahnen befördert, die der Zug, in den sie eingestellt sind, nicht befährt, so werden außerdem Überführungsgebühren nach der Anlage 1 erhoben.

8. Bei Berechnung der Mindestgebühr in den Fällen zu 1, 5 und 6 werden zwei Fahrkarten zum halben Preise als eine Fahrkarte gerechnet.

9. Die Gebühren zu 2, 4 und 7 sind auf der Abgangsstation vorausbezahlen; der Besteller erhält einen Abfertigungsschein, den er bei der Beendigung der Fahrt abzugeben hat.

Central-Komitee der Deutschen Vereine
vom Roten Kreuz.

N.-Nr. K. 9590.

Berlin W. 66, 6. August 1915.

Herrenhaus.

Es sind Fälle zur Sprache gebracht worden, wonach Verwundeten- und Krankentransporte begleitende freiw. Krankenpfleger bei der Abstellung weder mit der nötigen Verpflegung versehen noch Vorkehrungen getroffen werden konnten, um deren Quartier bei Übernachtungen sicher zu stellen, teilweise wurde dann sogar von der betreffenden Roten Kreuz-Organisation bei der Durchgangsstation beides verweigert.

Wir erachten es daher für angebracht, darauf hinzuweisen, daß dergleichen Leistungen, wenn sie aus irgend welchem Grunde bei der Abstellung unterblieben waren, als auf Gegenseitigkeit beruhend von den Roten Kreuz-Organisationen der Durchgangsorte erfüllt werden, wenn solche Pfleger usw. als hierzu berechtigt sich durch dienstlichen Auftrag ausweisen.

An die Vorstände
der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende:
gez. v. Pfuel.

Aufsatz des Badischen Landesvereins.

Vorstehender Hinweis des Deutschen Central-Komitees auf gegenseitige Unterstützung wird die Durchführung der Verlegungs-Transporte sehr erleichtern.

Der Vorsitzende.

Kriegsblinden-Fürsorge in Baden.

Die Bestimmung des Kriegsministeriums über die Verlegung der dienstuntauglich werdenden Verwundeten oder Kranken in die heimischen Lazarette gereicht der Fürsorge für die Kriegsblinden zum größten Vorteil.

Die Erfahrungen, daß Kriegsinvalide möglichst in der Nähe der Heimat untergebracht sein wollen, gilt aus begreiflichen Gründen namentlich von den Kriegsblinden, denen die Familie alles ist.

Selbstverständlich ist gerade für die Kriegsblinden die weitere Ausbildung und Versorgung in der engeren Heimat ganz besonders angezeigt. Darin stimmen alle Sachkundigen überein; denn diese Ausbildung dauert längere Zeit und es wäre für die Angehörigen, wie für die Blinden selbst eine ungerechtfertigte Härte, wollte man beide unnötig weit von einander entfernt halten. Dazu kommt, daß nach geschwehener Ausbildung eine Anlehnung auch der selbstständig werdenden Blinden an eine benachbarte Anstalt in geschäftlicher, wie sonstiger Hinsicht geboten ist und große Vorteile bietet, und diese Beziehungen werden zweckmäßigerweise möglichst früh angebahnt.

Die Badische Kriegsinvaliden-Fürsorge ist in der glücklichen Lage, in Mannheim wie in Freiburg 2 wohleingerichtete Blindenheime zu besitzen. Das in Freiburg ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der ärztlichen Augenheilanstalt der Universität; in Mannheim hat die betr. Heilanstalt der Universität Heidelberg ihre Mitwirkung zugesagt.

Die Blinden erhalten in diesen Anstalten einen vollkommenen Unterricht im Lesen der Blindenschrift; es ist zugleich Gelegenheit zur Anleitung in Handfertigkeiten, u. a. auch zur musikalischen Ausbildung, ebenso auch in Maschinenschreiben und Blindenkurzschrift und ferner endlich zum Erlernen einer entsprechenden Erwerbstätigkeit gegeben. Dem Blinden wieder Lebensmut zu geben, ihn wieder selbständig und erwerbsfähig zu machen, ist das hohe Ziel der ganzen Anleitung und Unterweisung in diesen Blindenheimen.

In Freiburg können sogar Familien während der Lehrzeit des Eingewiesenen untergebracht werden, ebenso ist dort für Offiziere oder Studenten die Möglichkeit der Unterkunft.

Es empfiehlt sich, allerorts dafür zu wirken, daß alle Wohltäter, die gerade diesem schwierigen Teil der Fürsorge ihr herzlichstes Wohlwollen und ihre besondere Unterstützung leihen wollen, die Mittel im Lande lassen.

Ein besonderer Ausschuß hat die Fürsorge für diese uns besonders nahe gehenden Kriegsoffer, wozu auch die ärztlichen Vertreter der Augenheilkunde von den Hochschulen Heidelberg und Freiburg gehören.

Spenden nimmt entgegen: Die Kassenverwaltung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz Karlsruhe (Baden), Gartenstr. 49, Postfachamt Karlsruhe (Baden), Nr. 5856, Fernsprecher 5681.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.
Karlsruhe (Baden)

18. VIII. 15
Der Vorsitzende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.